

Präsidium des Verbandes der Rechtspfleger

Änderung der Beurteilungsrichtlinien für Rechtspfleger gefordert

Das Präsidium des Verbandes der Rechtspfleger hat in seiner Sitzung in Wildeshausen am 20. April 2007 gefordert, die für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geltenden Regelungen an die landesweit verbindlichen Vorgaben der am 12.12.2006 von der Landesregierung beschlossenen Beurteilungsrichtlinien anzupassen sowie die Mitwirkung der Personalvertretungen eingefordert. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Das Nieders. Justizministerium wird gebeten,

die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Niedersächsischen Justizministerium sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (AV d. MJ v. 25.05.2005 – Nds. Rpfl. S. 176) – Beurteilungs-AV – umgehend an die landesweit verbindlichen Vorgaben der am 12.12.2006 von der Landesregierung beschlossenen Beurteilungsrichtlinien (Nds. MBl. 2007 S. 5ff) – BRL – anzupassen, und dabei insbesondere die neuen Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen sowie die Ausrichtung der Beurteilung am Maßstab des konkret-funktionellen Amtes einzuführen.

Auf Grund der anstehenden Beurteilungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist Eile geboten.

Begründung:

Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss vom 12.12.2006 Beurteilungsrichtlinien erlassen, die den Rahmen für an die örtlichen Verhältnisse angepasste Regelungen vorgeben (Nr. 2.1 Absatz 1 BRL). Soweit derartige Regelungen nicht existieren, gelten die Bestimmungen der BRL unmittelbar (Nr. 2.1 Absatz 2 BRL). Zwar sind in begründeten Fällen abweichende Regelungen (besondere Beurteilungsrichtlinien) einzelner Ressorts zugelassen, die auch Richtwerte für bestimmte Rangstufen vorgeben können (Nr. 2.4 Sätze 1 und 2 BRL) Dies gilt aber nur, soweit diese besonderen Beurteilungsrichtlinien sich an den Zielen der BRL ausrichten.

Diese Voraussetzung ist durch die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Niedersächsischen Justizministerium sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (AV d. MJ v. 25.05.2005 – Nds. Rpfl. S. 176) nicht erfüllt.

Zum einen schreibt die BRL als wesentliches Ziel die Bildung einer Beurteilungskommission auf Dienststellenebene vor, die aus den Zweitbeurteilern, der Behördenleitung, der Frauenbeauftragte, einem Mitglied der Personalvertretung und der der Schwerbehindertenvertretung besteht. Aufgabe dieser Beurteilungskommission ist die Erarbeitung von einheitlichen Beurteilungskriterien (Nrn. 2.4 Satz 3 lit. c, 9.1.

Absatz 1 BRL). Vergleichbare Mitwirkungsrechte sind in der aktuellen Beurteilungs-AV des MJ nicht enthalten und deshalb umgehend unter Neufassung der Beurteilungs-AV zu schaffen.

Zum anderen ist die Steigerung der Beurteilungsgerechtigkeit ein weiteres wesentliches Ziel der BRL (Nr. 2.4 Satz 3 lit. b BRL). Hierzu zählt insbesondere die Ausrichtung der Beurteilung am konkreten Dienstposten und dessen transparente Bewertung (Nr. 6.1 Absatz 1 BRL). Damit bildet nicht mehr das statusrechtliche, sondern das Amt im konkret-funktionellen Sinne den Maßstab für dienstliche Beurteilungen. Die durch die Beurteilungs-AV erstmals eingeführte Statusbeurteilung ist somit ein in Niedersachsen einzigartiger und zudem anachronistischer Sonderweg, der mit der BRL unvereinbar ist und dem es im Übrigen an erforderlichen Begründung mangelt (Nr. 2.4 Satz 1 BRL). Denn in der Justiz und insbesondere in der Rechtspflegerlaufbahn existieren die eine Statusbeurteilung rechtfertigenden Anforderungsunterschiede zwischen den Statusämtern nicht. Tatsächlich werden an einen Justizamtmann dieselben Anforderungen gestellt wie an einen Justizoberinspektor. Die Beurteilungs-AV ist deshalb unter Abkehr von der Statusbeurteilung zu Gunsten einer Beurteilung am Maßstab des konkret-funktionellen Amtes umgehend neu zu fassen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers und die Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes gewahrt werden. Aufgrund dieser Besonderheiten wird angeregt, nach Nr. 2.4 Satz 1 BRL eine besondere Beurteilungsrichtlinie für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu schaffen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auf Grund nicht mitbestimmter Höchstquoten zwischenzeitlich erstellte Beurteilungen rechtswidrig sind.

Insolvenzrecht

Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKinso) gegründet

Vom 05. bis 06. März 2007 fand in Bielefeld das erste bundesweite Kommunikationstreffen der Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger statt.

Initiiert hatte dieses Treffen eine Interessengruppe aus elf Richtern und Rechtspflegern. Die Idee zu einem solchen Treffen entstand am Rande einer Tagung in Wustrau. Die Organisation wurde vom Deutschen Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) unter Federführung von Prof. Dr.

Haarmeyer übernommen.

Die 60 am Treffen teilnehmenden Insolvenzrechtler befassten sich unter anderem mit folgenden Themen:

- der gegenwärtige Stand der Arbeitsergebnisse der von Prof. Uhlenbruck geleiteten „Kommission zur Vorauswahl und Bestellung von Insolvenzverwaltern“,
- die „Marktsituation“ bei den Insolvenzverfahren und die Möglichkeiten der Begrenzung der Vorauswahllisten,
- Qualität und Erfolg des Verwalters als „Kernkriterien“ bei der Auswahl der Verwalter,
- Erfordernis der höchstpersönlichen Abwicklung sowie
- Arbeitsbelastung der Gerichte.

Zu allen Themen wurde jeweils ausführlich diskutiert.

Weiter stellte Prof. Dr. Haarmeyer ein Instrument des DIAI zur Zertifizierung von Insolvenzverwaltern vor. Prof. Dr. Heyer stellte den Alternativentwurf zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor, der zu einer kontroversen Diskussion führte. RiAG Frind erläuterte aktuelle und zu erwartende gesetzgeberische Aktivitäten 2007/2008.

Es gründete sich der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte, BAKinso, Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/-richterrinnen und Insolvenzrechtspflegern/-rechtspflegerinnen. Der BAKinso möchte künftig den Erfahrungsaustausch zwischen insolvenzgerichtlichen Rechtsanwendern fördern, zur Förderung des Insolvenzrechtes und der Verbesserung der Arbeitssituation bei den Insolvenzgerichten beitragen.

Das Sprechergremium setzt sich zusammen aus:

- RiAG Brockschmidt, AG Münster,
- RiAG Frind, AG Hamburg,
- Dipl.-Rpfl. Gärtner, AG Hof,
- Dipl.-Rpfl. Gernert, AG Frankfurt/Oder,
- Dipl.-Rpfl. Geyer, AG Aurich,
- RiAG Dr. Graeber, AG Potsdam,
- RiAG Schmerbach, AG Göttingen,
- Dipl.-Rpfl. Scholz-Schulze, AG Wolfsburg.

Des Weiteren wurde ein Beschluss zum Themenkreis „Insolvenzverwalter – Aus- und Vorauswahl“ gefasst. Eine zweite Tagung mit Fachthemen soll im Herbst 2007 (voraussichtlich 05./06.11) stattfinden.

Weitere Informationen unter www.bakinso.de.

Alexander Geyer, Aurich

4. Deutscher Insolvenzrechtstag 2007

Vom 21. bis 23. März 2007 fand in Berlin der 4. Deutsche Insolvenzrechtstag statt. Unter dem Thema „Wissenschaft, Rechtsprechung, Praxis“ trafen sich rund 650 Teilnehmer zu Vorträgen, Workshops und Meinungsaustausch.

Die Begrüßung erfolgte durch die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Referiert wurde u. a. zur neuesten Rechtsprechung des IX. BGH-Senats im Spannungsfeld zwischen Vertrags- und In-

solvenzrecht, zu Zahlungsverkehr und Insolvenz (XI. Senat), sowie zum Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen in der Krise (5. Strafsenat des BGH).

In den Workshops wurde die Themen Stand des neuen Entschuldungsverfahrens, Zusammenarbeit zwischen Gericht und Verwalter, Standortnachteil Deutschland sowie Bank und Insolvenz diskutiert.

Höhepunkt der Veranstaltung war ein Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Medicus zum Thema Schulden und Verschulden – Vertreten müssen bei der Verpflichtung.

Alexander Geyer, Aurich

Dreijährige Wartezeit für Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 die Wartezeit von drei Jahren für Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt für verfassungswidrig erklärt. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts führt im Beschluss (Az: 2 BvL 11/04) aus, dass im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist. Die in einer Beförderung liegende Anerkennung sei nicht nur auf den Beamten im Dienst bezogen, sondern müsse sich auch auf sein Ruhegehalt auswirken. Dieser Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gelte jedoch nicht uneingeschränkt; Voraussetzung sei ein Mindestmaß an nachhaltiger, dem Amt entsprechender Dienstleistung.

Die Ausdehnung der Wartezeit auf drei Jahre sieht das Bundesverfassungsgericht als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar an. Die Regelung modifiziere den Grundsatz der amts-gemäßen Versorgung nicht mehr, sondern verändere ihn grundlegend. Das Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine allzu kurze Dienstzeit dem in Reichweite des Ruhestands Beförderten nicht mehr die Möglichkeit biete, eine hinreichende Leistung im Beförderungsamt zu erbringen, ließe eine Erstreckung der Frist auf zwei Jahre gerade noch zu. Eine weitere Ausdehnung könne im Hinblick darauf, dass dem Beamten aufgrund hergebrachter Strukturprinzipien die Versorgung aus dem letzten Amt verfassungsrechtlich gewährleistet sei, nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgte nach einer Vorlage des Verwaltungsgerichts Greifswald aus dem Jahr 2004. Der Beschluss erklärt die in § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG von zwei auf drei Jahre verlängerte Wartezeit für die Besoldung aus dem letzten Amt für nichtig. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide nicht berührt sind.

Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Miegelweg 24A, 31785 Hameln
Verantwortlich für den Inhalt:

Vorsitzende: Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270
Redaktion: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955
Geschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475
Schatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402
Büro Berlin: Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747
Onlineadressen: Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; E-Mail: info@rechtspfleger.net
Druck: Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/91539 – www.druckereischmidt.de